

Matthias Schmidt / Thomas Schmotz / Marten von der Heide

Die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS – Eine Analyse von DAX-, MDAX- und SDAX-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024

StB Dr. Matthias Schmidt ist Partner im Bereich Sustainability Assurance bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf.

Dr. Thomas Schmotz ist Technical Director beim DRSC in Berlin.

Dr. Marten von der Heide ist Senior im Bereich Sustainability Assurance bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Köln.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

Deloitte und das DRSC untersuchen in einer empirischen Studie die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS von börsennotierten Unternehmen des DAX, MDAX und SDAX für das Geschäftsjahr 2024. Die Studienergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der Unternehmen „unter vollständiger Beachtung der ESRS“ berichtet, wobei größere (DAX-)Unternehmen deutlich häufiger vollumfänglich nach ESRS berichten als kleinere (SDAX-)Unternehmen. Ebenso machen größere Unternehmen diese Angaben häufiger im Lagebericht als kleinere Unternehmen. Durchschnittlich umfassen die Berichte im DAX 157 Seiten, im MDAX 122 Seiten und im SDAX 104 Seiten. Die Anzahl der wesentlichen IROs variiert stark, insgesamt zwischen fünf und 118 IROs mit einem Durchschnitt von insgesamt 43 IROs pro Unternehmen. Bis auf sechs Berichte wurden alle bislang veröffentlichten ESRS-Berichte einer freiwilligen inhaltlichen Prüfung unterzogen.

I. Hintergrund

Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern hatten sich für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 auf die neue Rechtslage nach Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)¹/European Sustainability Reporting Standards (ESRS)² vorbereitet. Die CSRD wurde jedoch bekanntlich im Jahr 2024 in Deutschland nicht in nationales Recht umgesetzt, sodass die bisherigen Vorgaben für die Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung fortbestanden („CSR-RUG“).³

Dementsprechend standen Unternehmen vor der Entscheidung, ob sie vollumfänglich in Übereinstimmung mit ESRS berichten, in Anlehnung an ESRS oder ohne Beachtung der ESRS. Die Angaben konnten im Lagebericht oder außerhalb des Lageberichts gemacht werden. Ferner bestand – anders als nach CSRD – keine inhaltliche Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer. Allerdings konnten solche Prüfun-

gen wie bislang freiwillig vereinbart werden. Hinsichtlich der Berichtspflichten fehlt häufig noch eine gefestigte Auslegung der Vorgaben, sodass für die Berichtssaison 2024 mit einer heterogenen Umsetzung der Vorgaben zu rechnen war.

Deloitte und das DRSC untersuchen in einer empirischen Studie die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS von börsennotierten Unternehmen des DAX, MDAX und SDAX für das Geschäftsjahr 2024. Schwerpunkt der Untersuchung ist die Berichterstattung von börsennotierten Unternehmen (DAX, MDAX, SDAX), die bereits vollumfänglich nach ESRS berichtet haben. Seit März 2025 wurden mehrfach Zwischenberichte⁴ vorgelegt, die umfangreiche Studie wird im Q3/2025 veröffentlicht.

Die Autoren gehen davon aus, dass Unternehmen im Jahresverlauf 2025 abgleichen werden, zu welchen Ergebnissen andere Unternehmen bei ihrer Wesentlichkeitsanalyse gekommen sind. Ferner ist zu erwarten, dass Unternehmen Aufbau und Umfang der ESRS-Berichterstattung hinterfragen werden, um Redundanzen zu vermindern und die Lesbarkeit zu erhöhen. Unternehmen, die künftig berichtspflichtig werden, können die Ergebnisse der Studie zur Orientierung nutzen, bei der eigenen doppelten Wesentlichkeitsanalyse sowie bei der Entwicklung der Berichterstattung. Schließlich soll die Studie einen Beitrag zur Auslegung der Berichtsvorgaben leisten sowie zu deren Überarbeitung durch das Omnibus-Verfahren und die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht.

II. Stichprobe und Methodik

1. Grundgesamtheit und Stichprobe

Die Untersuchung erstreckt sich auf in Deutschland börsennotierte Unternehmen, die zum 22.01.2024 dem DAX, MDAX, oder SDAX zugeordnet waren. Da die Berichtsvorgaben der CSRD unter Zugrundelegung der ESRS erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen, angewendet werden sollten, liegt der Fokus auf Berichten, die zwischen dem 01.01.2025 und dem 30.04.2025 veröffentlicht wurden. Die Anzahl der ursprünglich 160 Unternehmen aus DAX (40), MDAX (50) und SDAX (70) reduziert sich zunächst um Unternehmen mit abweichenden Geschäftsjahren (22). Weiterhin wurde ein Unternehmen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Mutterunternehmens einbezogen und somit von der Pflicht befreit, selbst einen Nachhaltigkeitsbericht offenzulegen. Ferner verringert sich die Anzahl um weitere neun Unternehmen, die aus anderen Gründen bis zum 30.04.2025 keinen Bericht offengelegt haben. Insgesamt basiert die Studie somit auf einer Grundgesamtheit von

1 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABIEU Nr. L 322 vom 16.12.2022 S. 15 (im Folgenden CSRD).

2 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABIEU Nr. L 2023/2772 vom 22.12.2023.

3 Vgl. IDW, Mitgliederrundschreiben vom 14.11.2024, s.u. <https://fmos.link/28851> (Abruf: 13.06.2025).

4 Die Zwischenberichte können über die Website zur Studie eingesehen werden, s.u. <https://www.drsc.de/projekte/studie-zur-nachhaltigkeitsberichterstattung-2024/> (Abruf: 13.06.2025).

128 Unternehmen. Das Delta umfasst vor allem Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr. Von diesen 128 Unternehmen berichten 65 unter vollständiger Beachtung der ESRS, 57 in Anlehnung an die ESRS und sechs ohne Berücksichtigung der ESRS. Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, wurden im Folgenden ausschließlich Unternehmen untersucht, die inhaltlich unter vollständiger Beachtung der ESRS berichten. Dies schließt auch Unternehmen ein, die den Nachhaltigkeitsbericht, entgegen der Anforderungen in den ESRS, außerhalb des Lageberichts offenlegen und/oder den Nachhaltigkeitsbericht nicht durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen, aber ansonsten, d.h. inhaltlich, unter vollständiger Beachtung der ESRS berichten. Von den Nachhaltigkeitsberichten in Anlehnung an die ESRS wurden zwölf in die Stichprobe einbezogen: Die von den Unternehmen angegebenen Abweichungen von den ESRS nach § 289d HGB betrafen Angaben, die im Analyseraster der Studie keine Rolle spielten. Insgesamt umfasst die Stichprobe somit 77 Nachhaltigkeitsberichte, davon 29 aus dem DAX, 23 aus dem MDAX und 25 aus dem SDAX.

In Abschnitt III. wird zunächst die inhaltliche und formale Beachtung der ESRS dargestellt. Daher liegt diesem Abschnitt die Grundgesamtheit von 128 Unternehmen zugrunde. Ab Abschnitt IV. basieren die Untersuchungen auf der beschriebenen Stichprobe aus 77 inhaltlich ESRS-konformen Nachhaltigkeitsberichten.

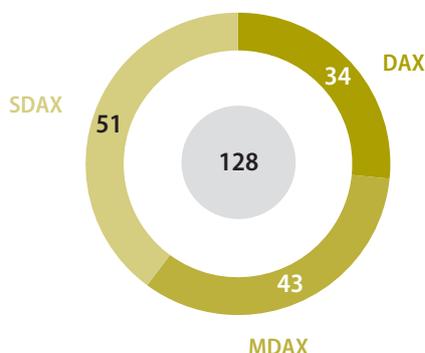
2. Vorgehen bei der Bearbeitung

Für die Studie wurden zunächst insgesamt fünf übergeordnete Aspekte untersucht:⁵

1. ESRS-Konformität und Veröffentlichungsform,
2. Berichtsumfang und wesentliche ESRS-Themen,
3. Anzahl identifizierter IROs,
4. Anzahl beachteter Angabepflichtigen sowie
5. Prüfung.

Das hierfür entwickelte Analyseraster enthielt ca. 30 Elemente für die Analyse der Nachhaltigkeitsberichte. Neben den Indizes wurde auch nach Branchen differenziert (vgl. Abb. 1 und 2). Hierbei wurde ein anerkannter internationaler Industrie-Klassifizierungsstandard zugrunde gelegt.

Abb. 1: Indexverteilung der analysierten Berichte



⁵ In der vollumfänglichen Studie werden noch deutlich mehr Elemente der ESRS-Nachhaltigkeitsberichterstattung analysiert.

Abb. 2: Branchenverteilung der analysierten Berichte



III. ESRS-Konformität und Veröffentlichungsform

Aufgrund der bislang nicht erfolgten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht ergibt sich eine Vielfalt von Veröffentlichungsvarianten. In Bezug auf den Abdeckungsgrad der ESRS können Unternehmen entweder vollständig nach ESRS, in Anlehnung an die ESRS oder ohne Berücksichtigung der ESRS berichten. Die Angaben dürfen nach §§ 289b, 315b HGB unverändert in einen separaten Abschnitt des Lageberichts, integriert in den Lagebericht, oder in einen gesonderten Bericht außerhalb des Lageberichts aufgenommen werden, die Offenlegung kann ferner im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Da es sich hierbei um übergeordnete Berichtseigenschaften handelt, werden hier alle 128 Unternehmen der Grundgesamtheit untersucht und nicht nur die Unternehmen, die inhaltlich unter vollständiger Beachtung der ESRS berichten.

Die in der Abb. 3 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der bislang veröffentlichten Berichte (51%) unter vollständiger Beachtung der ESRS aufgestellt wurde. Demgegenüber wählten 44% der Unternehmen eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anlehnung an ESRS und 5% der Unternehmen berichteten ohne Berücksichtigung der ESRS. Die ESRS-Konformität variiert stark über die Indizes, wobei größere (DAX-)Unternehmen deutlich häufiger vollumfänglich nach ESRS berichten als kleinere (SDAX-)Unternehmen.

Bezogen auf die Veröffentlichungsform zeigen die Ergebnisse (vgl. Abb. 4), dass die Angaben überwiegend in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts gemacht werden. Auch hier berichten größere (DAX-)Unternehmen häufiger im Lagebericht als kleinere (SDAX-)Unternehmen. Es zeigt sich zudem, dass freiwillige bzw. verpflichtende Verweise auf den Abschluss bzw. Lagebericht in der Häufigkeit bzw. im Umfang variieren.

Im Kontext der Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) hatte die EU-Kommission die eingeschränkte Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Angaben bzw. unzureichende Vereinheitlichung entsprechender NFRD-Bestimmungen problematisiert, welche durch die CSRD letztlich adressiert wurden.⁶ Insgesamt betrachtet zeigen die Ergebnisse der Untersuchung jedoch, dass die analysierten Unternehmen sowohl in Bezug auf die ESRS-

⁶ Vgl. CSRD, a.a.O. (Fn. 1), Erwägungsgrund 13.

Abb. 3: ESRS-Konformität

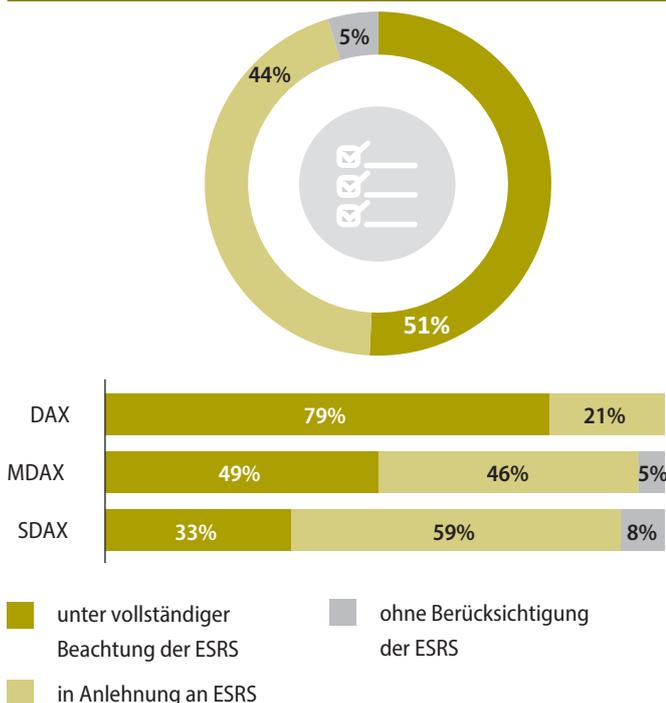
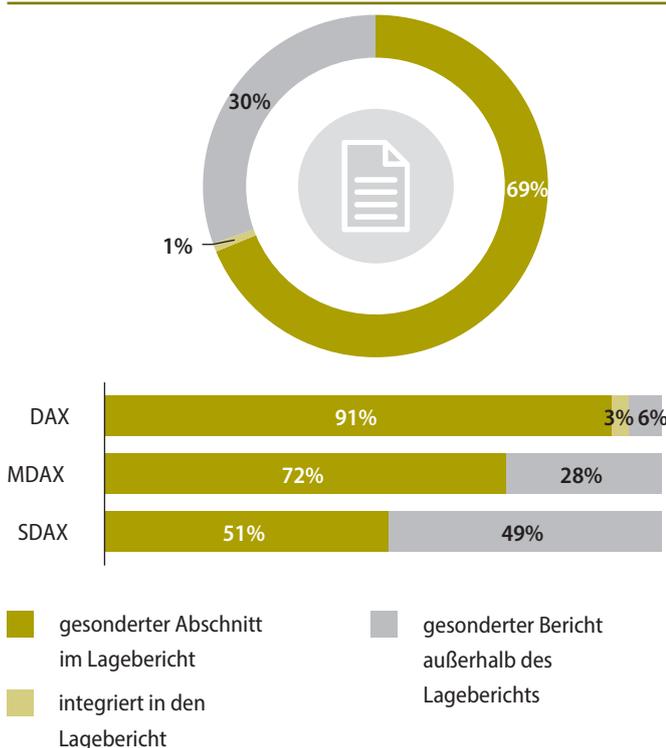


Abb. 4: Veröffentlichungsform



Konformität als auch in Bezug auf die Veröffentlichungsform heterogen vorgehen, was auf die fehlende Umsetzung der CSRD in deutsches Recht zurückgeführt werden kann.

Im Kontext der Unternehmen, die in Anlehnung an die ESRS berichten, fällt weiterhin auf, dass manche Unternehmen ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein inhaltlich ESRS-konformer Bericht⁷ vorliegt, welcher jedoch nicht, wie von

den ESRS gefordert, als separater Abschnitt des Lageberichts offengelegt wurde. Auch fällt auf, dass nicht alle Unternehmen ESRS-konforme und nicht-ESRS-konforme Angaben immer transparent abgrenzen. Mitunter wird nicht explizit angegeben, dass von den ESRS bspw. in Bezug auf die Veröffentlichungsform und/oder in Bezug auf bestimmte themenbezogene Angaben abgewichen⁸ wurde.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS soll dazu beitragen, diese auf das gleiche Niveau mit der Finanzberichterstattung zu stellen. Ungefähr ein Drittel der analysierten Unternehmen weicht jedoch von der angestrebten Eingliederung des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht ab und nutzt die gesetzlich gewährte Möglichkeit, einen gesonderten Bericht außerhalb des Lageberichts zu veröffentlichen. Auch variiert die Nutzung der Verweismöglichkeit auf (andere) Teile des Lageberichts relativ stark. Diese Ergebnisse können als Indiz dafür angesehen werden, dass sich die „Connectivity“ von finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung noch nicht auf dem angestrebten Niveau befindet.

IV. Inhaltliche Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. Berichtsumfang

Der Berichtsumfang kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. den wesentlichen Themen, der Schriftgröße, der Häufigkeit der Verwendung von Abbildungen, sowie der Häufigkeit der Aufnahme von Informationen mittels externer Verweise.

In der deutschen ESRS-Community wurde im Verlauf des Jahres 2024 mit einer durchschnittlichen Seitenanzahl von ca. 60-100 Seiten gerechnet. Die Ergebnisse in der Abb. 5 zeigen, dass die Seitenanzahl zwischen 29 und 313 Seiten variiert, wobei der Durchschnitt 130 Seiten beträgt. Weiterhin zeigt sich, dass (DAX-)Unternehmen, mit durchschnittlich 157 Seiten, Berichte mit höheren Seitenumfängen veröffentlichen als (MDAX-)Unternehmen mit 122 Seiten und (SDAX-)Unternehmen mit 104 Seiten.

Es ist festzustellen, dass z.B. die Schriftgröße und die Verwendung von Abbildungen stark variieren. Auch wird die Möglichkeit, Informationen mittels externer Verweise aufzunehmen, heterogen genutzt. Manche Unternehmen machen keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit, während andere Unternehmen diese Möglichkeit in unterschiedlichem Umfang nutzen. In Bezug auf die Darstellung von Informationen, die mittels externer Verweise aufgenommen wurden, zeigt sich, dass einige Unternehmen die Verweise gem. ESRS 2.16 gesammelt in einer Tabelle angeben, inklusive Hinweis auf die konkreten Seitenzahlen bzw. die externen Kapitel, in denen die Informationen zu finden sind. Andere Unternehmen binden diese Information in den Fließtext ein oder verwenden Fußnoten. Dass sich die Informationen in den betreffenden Dokumenten auf eine einschlägige Angabepflicht bzw. einen Datenpunkt beziehen, wird nicht immer, wie nach ESRS 1.120 gefordert, angegeben.

7 Hierbei handelt es sich um die zwölf Nachhaltigkeitsberichte, die als inhaltlich konform klassifiziert wurden.

8 Diese Berichte wurden von uns kritisch auf ESRS-Konformität durchgesehen und entsprechend klassifiziert.

Abb. 5: Durchschnittliche Seitenanzahl

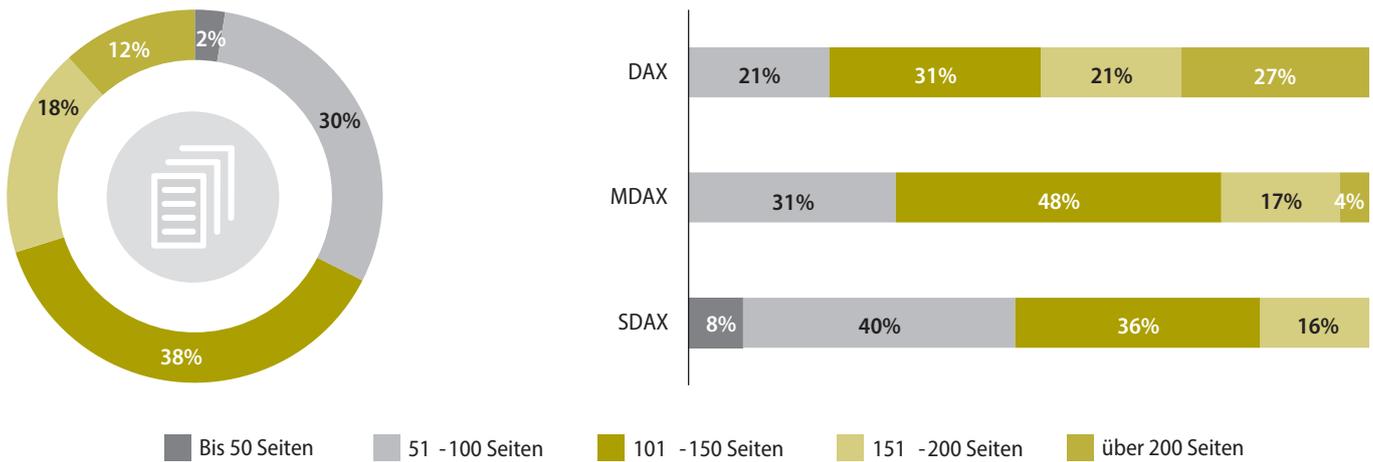
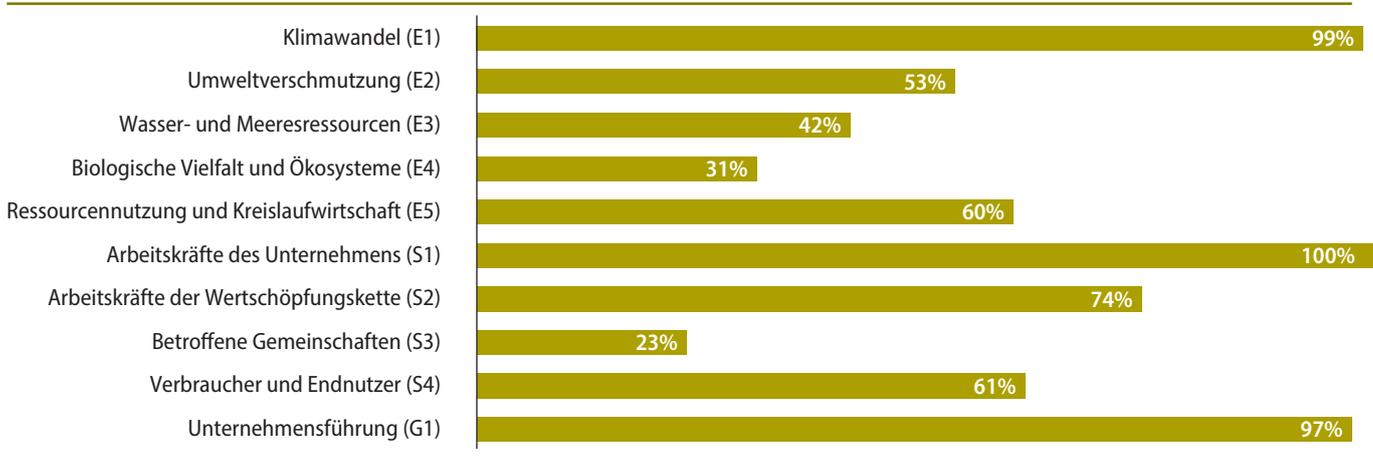


Abb. 6: Wesentliche ESRS-Themen



2. Wesentliche ESRS-Themen

In den ESRS wird der Begriff der Themen („topics“) zur Nennung der (übergeordneten) Aspekte verwendet, über die zu berichten ist. In den zehn topical standards werden damit insgesamt zehn Themen festgelegt. Bei der vorliegenden Studie wurden die wesentlichen ESRS-Themen – ohne Berücksichtigung von unternehmensspezifischen Themen, die über die zehn ESRS-Themen hinausgehen – analysiert. Für die Festlegung, über welche dieser Themen zu berichten ist, sehen die ESRS zwingend die Wesentlichkeitsanalyse unter dem Verständnis der doppelten Wesentlichkeit vor.⁹ Über unwesentliche Themen ist grds. nicht zu berichten. Ausnahme: kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass das Thema Klimawandel nicht wesentlich ist, muss dies gem. ESRS 2.57 angegeben und erläutert werden.

Die in Abb. 6 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die drei ESRS-Themen „Klimawandel (E1)“, „Arbeitskräfte des Unternehmens (S1)“ und „Unternehmensführung (G1)“ von nahezu allen Unternehmen aus der Stichprobe als wesentlich identifiziert wurden. Gleichzeitig wird deutlich, dass die drei ESRS-Themen „Wasser- und Meeresressourcen (E3)“, „Biologische Vielfalt und Ökosysteme (E4)“ und „Betroffene Gemeinschaften (S3)“ von weniger als der Hälfte der Unter-

nehmen als wesentlich identifiziert wurden. Im Durchschnitt identifizierten die analysierten Unternehmen sechs ESRS-Themen als wesentlich, wobei die Anzahl insgesamt zwischen drei und zehn wesentlichen ESRS-Themen variiert. In einer zusätzlichen Analyse basierend auf der Branchenzugehörigkeit der analysierten Unternehmen zeigt sich zudem, dass auch innerhalb einer Branche Variationen bestehen, also Unternehmen derselben Branche nicht zwangsläufig zur gleichen Einschätzung der wesentlichen ESRS-Themen kommen (vgl. Tab. 1 und 2).

Das große Spektrum der Anzahl wesentlicher Themen sowie die Varianz der Themen, auch innerhalb bestimmter Branchen, kann als Indiz verstanden werden, dass die ESRS von unterschiedlichen Unternehmen unterschiedlich interpretiert werden – es hat sich noch keine konsistente Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe herausgebildet, wodurch die Vergleichbarkeit ggf. erschwert wird. Hierauf hat die EFRAG reagiert: so sieht der Work Plan der EFRAG u.a. Klärstellungen zur Wesentlichkeitsanalyse vor, um den Fokus der Berichterstattung auf wesentliche Themen zu beschränken und den Aufwand der Berichterstattung auf ein angemessenes Maß zu begrenzen.¹⁰

9 Vgl. ESRS 1, Abschnitt 3.

10 Der Work Plan wurde am 25.04.2025 an die EU-Kommission übermittelt, s.u. <https://fmos.link/30129> (Abruf: 13.06.2025).

Tab. 1: Wesentliche ESRS-Themen nach Branchen: Umwelt

	Klimawandel (E1)	Umweltverschmutzung (E2)	Wasser- und Meeresres- sourcen (E3)	Biologische Vielfalt (E4)	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (E5)
Industrie	95%	64%	45%	18%	68%
Informationstechnologie	100%	18%	9%	9%	45%
Finanzwesen	100%	33%	22%	44%	22%
Nicht-Basiskonsumgüter	100%	100%	89%	78%	100%
Grundstoffe	100%	71%	86%	43%	86%
Gesundheitswesen	100%	57%	57%	29%	71%
Kommunikation	100%	0%	0%	0%	25%
Immobilien	100%	50%	0%	0%	0%
Basiskonsumgüter	100%	100%	50%	100%	100%
Energieversorgung	100%	0%	0%	50%	50%

Tab. 2: Wesentliche ESRS-Themen nach Branchen: Soziales und Governance

	Arbeitskräfte des Unternehmens (S1)	Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette (S2)	Betroffene Gemeinschaften (S3)	Verbraucher und Endnutzer (S4)	Unternehmensführung (G1)
Industrie	100%	86%	14%	55%	95%
Informationstechnologie	100%	55%	9%	18%	100%
Finanzwesen	100%	44%	22%	78%	100%
Nicht-Basiskonsumgüter	100%	100%	56%	89%	100%
Grundstoffe	100%	86%	43%	29%	100%
Gesundheitswesen	100%	100%	14%	86%	100%
Kommunikation	100%	25%	0%	100%	100%
Immobilien	100%	50%	25%	100%	100%
Basiskonsumgüter	100%	100%	50%	100%	100%
Energieversorgung	100%	50%	50%	50%	50%

3. Anzahl identifizierter IROs

Die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse ist erforderlich, damit Unternehmen die wesentlichen und damit berichtspflichtigen Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks and Opportunities, IROs) identifizieren. Diese sind im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS gem. ESRS 2.SBM-3 anzugeben und zu erläutern.

Die in Abb. 7 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass in der Stichprobe durchschnittlich 43 IROs identifiziert wurden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die tatsächliche Anzahl mit einer Bandbreite von fünf bis 118 eine große Streuung aufweist. Da der Begriff „IRO“ als Konglomerat von positiven Auswirkungen, negativen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzusehen und gleichzeitig die doppelte Wesentlichkeit zu berücksichtigen ist, bestimmt sich die Wesentlichkeit eines IROs danach, ob eines seiner Bestandteile wesentlich ist.¹¹ Anhand der Abb. 7 zeigt sich des Weiteren, dass zur Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle eines IROs die Wesentlichkeit der Auswirkungen (auch Inside-Out-Perspektive) mit 28 Auswirkungen im Durchschnitt die häufigste (wenn auch nicht alleinige) Ursache ist. Außerdem ist festzustellen, dass Unternehmen mehr negative als positive Auswirkungen identifiziert haben. Die finanzielle Wesentlichkeit scheint im Kontext der IROs hingegen von geringerer Bedeutung zu sein, denn es ist festzustellen, dass durchschnittlich 15 IROs aufgrund von wesentlichen Risiken und Chancen als wesentlich klassifiziert wurden. Angaben zu

finanziell wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten waren ggf. auch bislang schon im (Konzern-)Lagebericht nach §§ 289, 315 HGB i.V.m. DRS 20 erforderlich.

Die hohen Schwankungen in der Anzahl der IROs lassen sich neben der Anzahl an wesentlichen Themen u.a. auch auf die IRO-Formulierungen zurückführen. Während manche Unternehmen eher zu kurzen Aussagen, wie z.B. „Anstieg der CO₂-Emissionen“ neigen, entscheiden sich andere Unternehmen für eine detailliertere Beschreibung, also bspw. separate Ausführungen zu den Scope-1-, Scope-2- sowie Scope-3-Emissionen. Weiterhin verdeutlichen die Ergebnisse die Unterschiede zwischen den Ansätzen der einfachen und doppelten Wesentlichkeit. Die einfache Wesentlichkeit zielt ausschließlich auf die Perspektive der finanziellen Wesentlichkeit ab und wird bspw. vom ISSB verfolgt. Ein Nachhaltigkeitsbericht, der nur auf wesentlichen Risiken und Chancen (finanzielle Wesentlichkeit) basiert, würde in aller Theorie wohl (einige) positive und negative Auswirkungen unberücksichtigt lassen. Die Vergleichbarkeit von Berichten nach ESRS und ISSB wäre somit nur eingeschränkt gegeben.

Des Weiteren zeigt sich, dass Unternehmen im Durchschnitt mehr negative Auswirkungen und Risiken als wesentlich identifizieren als positive Auswirkungen und Chancen. Im Vergleich nach Indexzugehörigkeit zeigt sich zudem, dass mit durchschnittlich 53 IROs die meisten wesentlichen IROs von MDAX-Unternehmen identifiziert wurden, gefolgt vom DAX mit durchschnittlich 44 IROs und SDAX mit durchschnittlich 34 IROs (vgl. Abb. 8). Auch sind dem MDAX sowohl die Unternehmen mit den wenigsten (fünf) IROs und den meisten (118) IROs zuzuordnen. Gerade in Bezug auf die

11 Siehe EFRAG IG 1: Materiality Assessment Implementation Guidance, Abschnitt 3.

Abb. 7: Anzahl identifizierter IROs

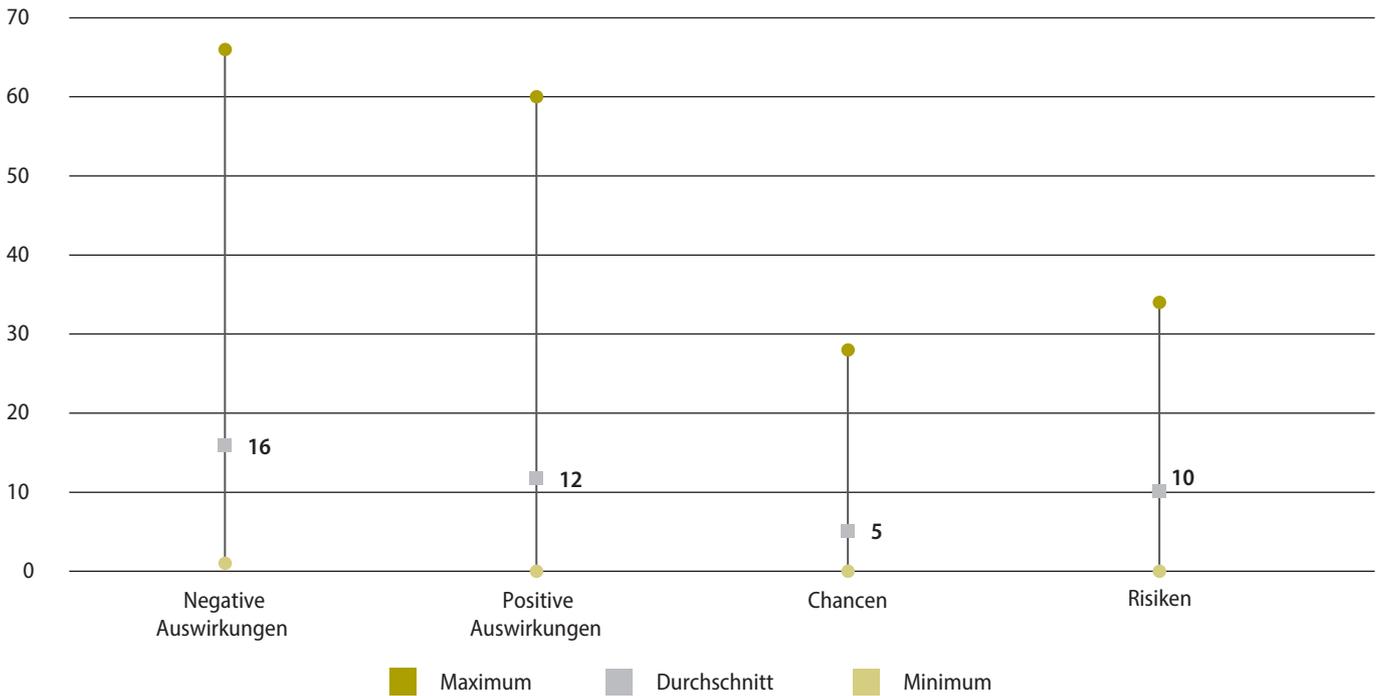
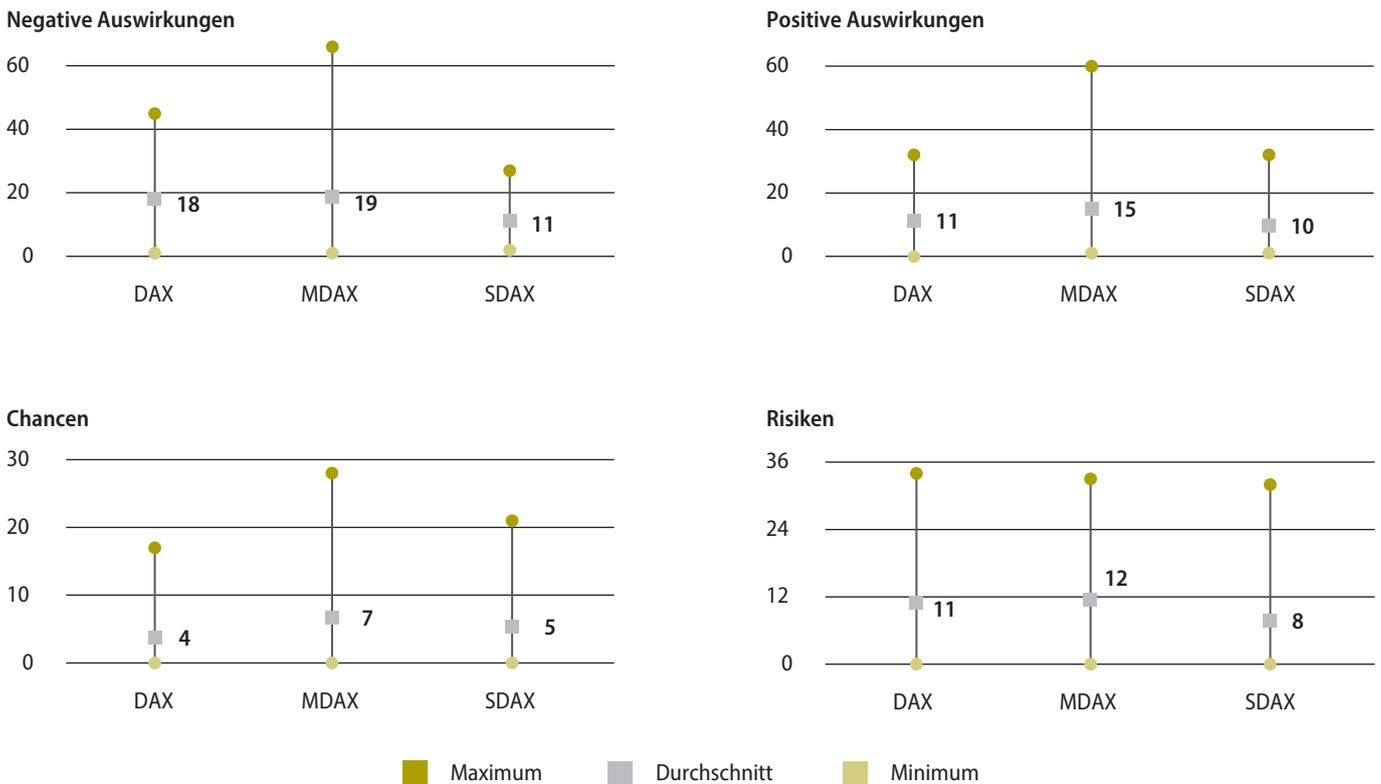


Abb. 8: Anzahl identifizierter IROs nach Indizes



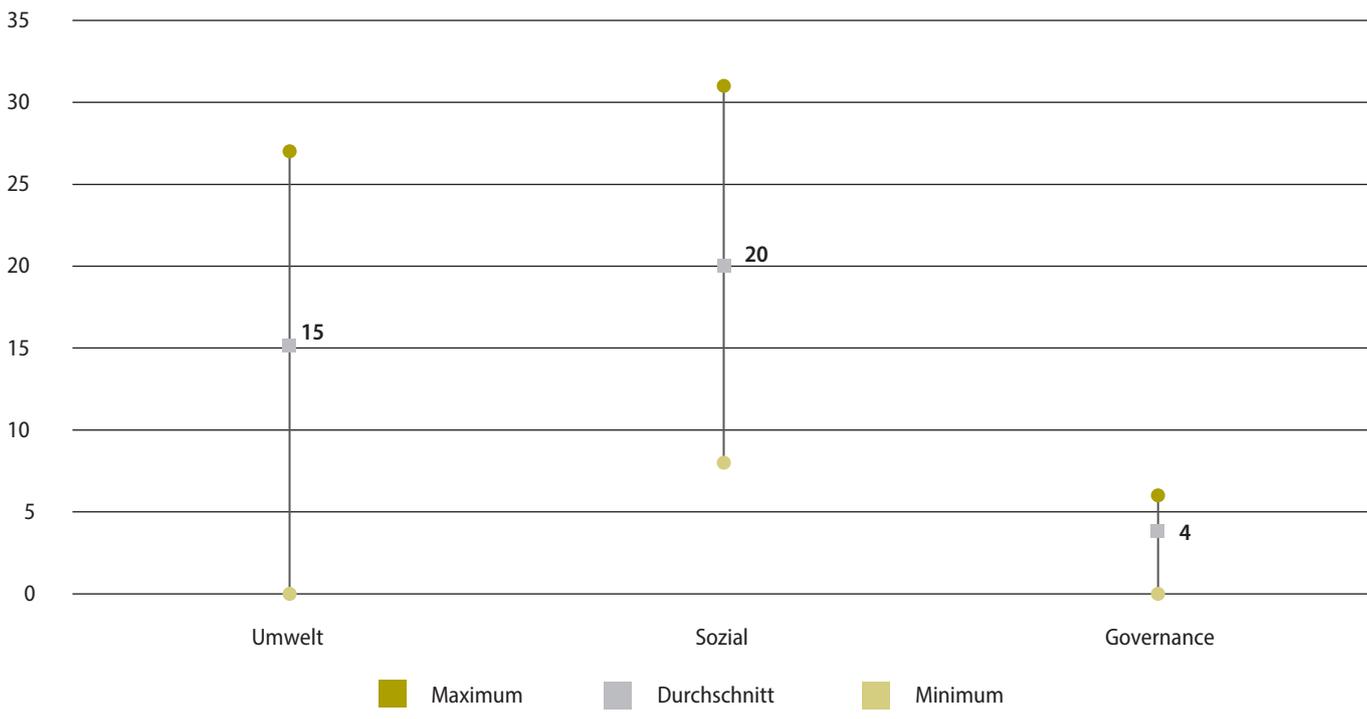
Maximalwerte fällt auf, dass die vier Unternehmen mit den meisten identifizierten IROs im MDAX gelistet sind.

4. Anzahl beachteter Angabepflichtigen

Kommt ein Unternehmen aufgrund der Wesentlichkeitsanalyse zu dem Schluss, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich ist, so muss es die zu diesem Nachhaltigkeitsaspekt, in dem jeweiligen themenbezogenen ESRS geregelten

wesentlichen Informationen angeben. Jede Angabepflicht (disclosure requirement) besteht aus einem oder mehreren Datenpunkten. Grds. gilt dabei das in ESRS 1.31 geregelte Prinzip der Wesentlichkeit von Informationen. Allerdings sind gem. ESRS 1.29 bestimmte Angaben unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse stets berichtspflichtig. Diese zwölf stets zu beachtenden Angabepflichten (Die ESRS enthalten insgesamt 82 Angabepflichten.) beziehen sich

Abb. 9: Anzahl beachteter Angabepflichten

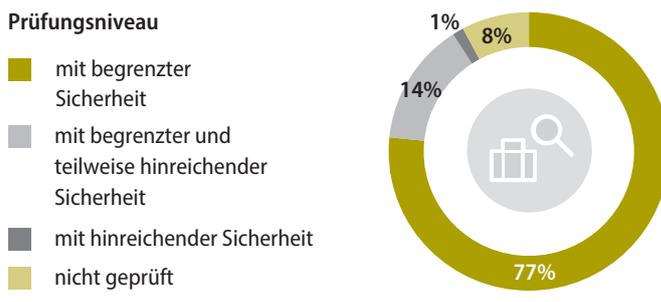


überwiegend auf allgemeine Angaben zu den Berichtsthemen Governance, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie zu bestimmten Mindestangaben, insb. in Form von formalen Bestimmungen zu Konzepten, Maßnahmen, Zielen und Kennzahlen (policies, actions, targets, metrics). Darüber hinaus existieren 70 Angabepflichten in den themenbezogenen ESRS, davon 32 in den Umwelt-ESRS, 32 in den ESRS zu Sozialthemen und sechs im Governance-ESRS. Die themenbezogenen ESRS enthalten Anforderungen, welche die allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 themenspezifisch konkretisieren. Diese Zählung berücksichtigt nicht jene themenbezogenen Angaben des ESRS 2, die in den Themenstandards nochmals spezifiziert werden (z.B. die Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme, ESRS E1.13). Ebenso sind die Mindestangabepflichten des ESRS 2 (minimum disclosure requirements, MDR) nicht in dieser Zählung berücksichtigt. Da die zwölf in ESRS 2 geregelten Angabepflichten stets berichtspflichtig sind, wurden diese nicht separat in der Abb. 9 berücksichtigt. Die dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die analysierten Unternehmen am häufigsten über die ESRS-Sozialthemen berichten; durchschnittlich werden 20 Angabepflichten (63% der Angabepflichten in den Sozialstandards) beachtet, gefolgt von Umwelt mit 15 (47% der Angabepflichten in den Umweltstandards) und Governance mit vier Angabepflichten (67% der Angabepflichten in ESRS G1). Insgesamt werden somit durchschnittlich 39 von 70 (56%) themenspezifischen Angabepflichten beachtet. Darüber hinaus zeigt sich, ähnlich wie bei den wesentlichen ESRS-Themen, ein heterogenes Verständnis – auch innerhalb bestimmter Branchen. So schwankt die Anzahl der beachteten Angabepflichten der Umwelt-ESRS zwischen 0 und 27, der Sozial-ESRS zwischen acht und 31 und des Governance-ESRS zwischen 0 und sechs.

V. Prüfung des Berichts

I.S.v. Erwägungsgrund 60 sieht die CSRD eine „Verpflichtung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft“ vor, um auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit ein Urteil darüber abzugeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Anforderungen der Union entspricht. Dabei sollte nicht nur die Einhaltung der ESRS bewertet werden, sondern auch das vom Unternehmen genutzte Verfahren zur Ermittlung der Informationen, über die gem. ESRS Bericht erstattet wurde. In Anbetracht der ausstehenden Umsetzung der CSRD in deutsches Recht bestand diese Verpflichtung für Nachhaltigkeitsberichte zum Geschäftsjahr 2024 nicht. Entsprechende Prüfungen konnten wie bislang auf freiwilliger Basis vereinbart werden. Weiterhin hat die CSRD den Mitgliedstaaten das Wahlrecht eingeräumt, ob sie – neben dem Wirtschaftsprüfer – auch „unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen [...] für die Abgabe eines Bestätigungsurteils über die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur gemeinsamen Veröffentlichung mit dem Lagebericht [...] akkreditieren“¹².

Abb. 10: Prüfung des Berichts



12 CSRD, a.a.O. (Fn. 1), Erwägungsgrund 61.

Die in Abb. 10 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass 71 Berichte freiwillig einer Prüfung unterzogen wurden, während sechs Unternehmen keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder sonstigen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen beauftragt haben. Von den geprüften Nachhaltigkeitsberichten wurden 59 mit begrenzter Sicherheit und ein Bericht mit hinreichender Sicherheit geprüft. Elf Unternehmen haben, ausgehend von einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit, einzelne Angaben mit hinreichender Sicherheit prüfen lassen. Sämtliche analysierten Nachhaltigkeitsberichte wurden von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen. Kein Bericht wurde von sonstigen unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen geprüft.

Eine weitere Analyse auf Basis der Indexzugehörigkeit zeigt, dass ausschließlich SDAX- und somit kleinere Unternehmen von einer aktuell freiwilligen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer absehen.

Einige Unternehmen beauftragten Prüfungen mit (zumindest teilweiser) hinreichender Sicherheit, also demselben Prüfungsniveau, das der gesetzlichen Abschlussprüfung zugrunde liegt. Hierunter fallen insb. Angaben, die (auch) im Lagebericht getätigt werden und somit Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung sind.

VI. Fazit

Die Untersuchung der Nachhaltigkeitsberichte für das Geschäftsjahr 2024 zeigt Folgendes:

- Die Mehrheit der Unternehmen berichtet „unter vollständiger Beachtung der ESRS“.
- Größere Unternehmen berichten deutlich häufiger vollumfänglich nach ESRS als kleinere Unternehmen. Ebenso machen größere Unternehmen diese Angaben häufiger im Lagebericht als kleinere Unternehmen.
- Die durchschnittliche Seitenzahl liegt deutlich über den vorab erwarteten ca. 60-100 Seiten. Durchschnittlich umfassen die Berichte im DAX 157 Seiten, im MDAX 122 Seiten und im SDAX 104 Seiten.
- Die Anzahl der wesentlichen IROs variiert stark, insgesamt zwischen fünf und 118 IROs. Durchschnittlich wurden insgesamt 43 IROs pro Unternehmen identifiziert. Große Unterschiede in der durchschnittlichen Anzahl berichteter IROs sind auch zwischen den Indizes und den Branchen festzustellen.
- Bis auf sechs Berichte wurden alle bislang veröffentlichten ESRS-Berichte einer freiwilligen, inhaltlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

Es ist bereits jetzt absehbar, dass die ESRS-Berichterstattung für das Jahr 2024 heterogen ausfällt – die Berichtsvorgaben werden noch nicht einheitlich interpretiert.

Vor allem mit Blick auf Kapitalmarktteilnehmer als wichtige Adressatengruppe der neuen Angaben zeichnet sich folgende Einschätzung der ESRS-Berichterstattung ab:

- Die Berichte sind weniger marketinglastig und haben eher den Stil einer Kapitalmarktkommunikation.
- Die Themen bzw. Sub-Themen der ESRS sind ein sinnvolles Gerüst für Nachhaltigkeit – auch über die reine Berichterstattung hinaus.

- Die Berichterstattung nach ESRS hat einen hohen quantitativen Anteil und ist damit vergleichbarer, als nichtfinanzielle Erklärungen. Nicht jede Kennzahl mag (subjektiv) für jedes Unternehmen gut passen, die Objektivierung durch eindeutige Definitionen erleichtert aber die Vergleichbarkeit – so funktioniert auch die Finanzberichterstattung an vielen Stellen.
- Aber auch: Nicht jeder Datenpunkt, jede qualitative Aussage oder quantitative Aufgliederung erscheint sinnvoll. Die Studie soll zu einem einheitlichen Verständnis der Berichtspflichten beitragen. Ferner sollen Inputs zur Überarbeitung der Vorgaben im Rahmen der aktuell laufenden Revision der ESRS im Zuge der Omnibus-Initiative gegeben werden. Die ausführliche Untersuchung wird im Q3/2025 veröffentlicht.